

MARKTGEMEINDE POGGERSDORF

Bezirk: Klagenfurt Land
9130 Poggersdorf, Hauptplatz 1



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Poggersdorf, vom 28.05.2025,
Zahl: 361/031-2/2/2024, mit der die Verordnung

„Integrierte Flächenwidmungsplan- und Bebauungsplanung

Wirtschaftspark Poggersdorf Abschnitt IV - 05/2015“

abgeändert wird (erste Abänderung)

Gemäß den Bestimmungen § 52 in Verbindung mit §§ 38 und 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes, K-ROG 2021, idgF. LGBl. Nr. 17/2025, wird nach Erteilung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung vom 08.08.2025, Zahl 15-RO-88-56318/2025-5 verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Poggersdorf vom 20.06.2018, Zahl 840/031-20/2/2015, mit welcher die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „**Wirtschaftspark Poggersdorf Abschnitt IV - 05/2015**“ erlassen wurde, wird für die Grundstücke 539/1, 539/2, 539/3, 539/5, 824/4 und für eine Teilfläche des Grundstückes 817/3, jeweils KG Pubersdorf 72156, wie folgt abgeändert (erste Abänderung):

1. In den §§ 1, 7,8 und 10 wird die Wortfolge Plan 02 Teilbebauungsplan durch die Wortfolge Plan 02 Teilbebauungsplan 2025 ersetzt. Der Plan 02 Teilbebauungsplan 2025 ist integrierender Bestandteil der Verordnung.
2. In § 5 Bebauungsweise werden Abs. 1 und 2 durch folgende Bestimmungen ersetzt:
 1. Als Bebauungsweise sind die offene und die halboffene Bebauungsweise gemäß Festlegung in Plan 02 Teilbebauungsplan 2025 zulässig.
 2. Eine offene Bebauungsweise ist gegeben, wenn Gebäude allseits freistehend unter Einhaltung eines Abstandes zur Baugrundstücksgrenze errichtet werden (kein Anbauen an die Grundstücksgrenze). Eine Überbauung von Grundstücksgrenzen gilt als offene Bebauungsweise.
 3. Eine halboffene Bebauungsweise ist gegeben, wenn auf zwei benachbarten Baugrundstücken die Gebäude gemeinsam an einer seitlichen Grenze überwiegend aneinandergelagert werden, nach allen anderen Seiten aber freistehend errichtet

werden. Ein einseitiges Anbauen an die Grundstücksgrenze stellt keine halboffene Bebauungsweise dar.

3. In § 8 wird die Wortfolge bauliche Anlagen durch die Wortfolge gebäudeähnliche bauliche Anlagen ersetzt.
4. Nach § 8 Abs 2 wird Abs 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt: Vordächer, Balkone udgl. dürfen auf Eigengrund die Baulinien um maximal 1,30 m überragen.
5. In § 11 wird die Wortfolge K-GplG 1995 § 3 Abs. 7 durch die Wortfolge K-ROG 2021 § 20 ersetzt.
6. § 11 Abs 1 und 2 entfallen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet (elektronisches Amtsblatt der Marktgemeinde Poggersdorf) in Kraft.

Der Bürgermeister

Arnold Marbek e.h.